



## **Satzung Verein der Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Schule e.V. Nentershausen**

### **§ 1: NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der Freiherr-vom-Stein-Schule Nentershausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Nentershausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2: ZWECK DES VEREINS**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Freiherr-vom-Stein-Schule Nentershausen; frei von Bindungen und Bestrebungen politischer und konfessioneller Art.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dies soll unter anderem erreicht werden durch:

- a. Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- b. Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule
- c. Unterstützung des Schulträgers bei der Erhaltung und Ausgestaltung des Gebäudes und seinen Anlagen einschließlich des Schulhofes
- d. Unterstützung bedürftiger Schüler im Rahmen des § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung
- e. Förderung und Vornahme von bildungsfördernden Veranstaltungen, Veranstaltungen des Schulsports und von Schulwanderungen und Klassenfahrten.

### **§ 3: MITGLIEDSCHAFT**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 4: AUSSCHLUSSVERFAHREN**

1. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt.
2. Vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
  - a. Vereinsvermögen veruntreut
  - b. Seine Betragsverpflichtungen trotz Fälligkeit und Mahnung nicht erfüllt.
3. Gegen die Entscheidung auf Ausschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **§ 5: BEITRÄGE**

Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres einen Beitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. (Zurzeit 1,- Euro monatlich/12,- Euro jährlich)

### **§ 6: ORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

### **§ 7: VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeister/in
- der/dem Schriftführer/in
- 2 Beisitzerinnen/Beisitzer
- dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, ausgenommen bei der Erstwahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Diese werden einmalig auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus, beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt ihre Tagesordnung fest. Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gesamtkonferenz (Lehrer, Schüler, Eltern) nach Maßgabe des Vereinszweckes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Jeweils 2 von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Einladungen zur Vorstandssitzung erfolgen schriftlich, mündlich oder auch telefonisch. Über die Vorstandssitzungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### **§ 8: MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorstand mit Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich u.a. durch das Verbandsgemeindeblatt der VG Montabaur unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
- b. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des Vorstandes
- d. Wahl von 2 Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr, einmalige Wiederwahl ist zulässig
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g. sonstige Angelegenheiten, deren Erörterung vom Vorstand oder von den Mitgliedern unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird
- h. Beschlussfassungen über Neuanträge können nur dann erfolgen, wenn die Anträge mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegen haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Schriftführer oder ein Vertreter führt das Protokoll. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Eine sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung erfolgen.

#### **§ 9: VERWENDUNG DER MITTEL**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglied, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

#### **§ 10: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Schulträger mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Freiherr-vom-Stein-Schule in Nentershausen zu verwenden.

#### **§ 11: INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Gründungsversammlung am 22.05.1997 beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung am 22.05.1997 in Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten gemäß § 71 BGB erst mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.